jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/10/12 1Ob174/04a, 8Nc4/17f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.2004

Norm

JN §23

Rechtssatz

Die Regelung, dass bei Ablehnung des Vorstehers eines Bezirksgerichts das vorgesetzte Landes- oder Handelsgericht zu entscheiden hat, bezieht sich ausschließlich auf Bezirksgerichte, wogegen der Gesetzgeber es bei den Landesgerichten und Oberlandesgerichten als typischerweise größeren Einheiten mit einer Vielzahl von Richtern als nicht erforderlich angesehen hat, die Entscheidung über Ablehnungsanträge an ein übergeordnetes Gericht zu verlagern.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 174/04a
  Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 174/04a
- 8 Nc 4/17f
  Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 Nc 4/17f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119436

Im RIS seit

11.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at